

Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Hinsdorf (Entschädigungssatzung) als Neufassung

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hinsdorf in seiner Sitzung am 05.11.2007 folgende Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Hinsdorf (Entschädigungssatzung) als Neufassung beschlossen:

Abschnitt 1 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Hinsdorf tritt gemäß § 7 Abs 2 e) der Entschädigungssatzung der Stadt Südliches Anhalt zum 01.01.2010 außer kraft. Es gilt der erste Abschnitt der Entschädigungssatzung der Stadt Südliches Anhalt in der derzeit geltenden Fassung.

II.

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

§ 4

Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hinsdorf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag wie folgt:

a) Gemeindeführer	46,00 €
b) Stellvertreter des Gemeindeführers	30,00 €
c) Jugendwart	25,00 €
- (2) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Übt der Wehrleiter die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – nicht aus, so entfällt die pauschalisierte Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v. Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt. § 1 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Verdienstausfallerstattung

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten den aufgrund des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt. Dabei gilt § 2 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Erstattungen nach Absatz 1 erfolgen nur auf Antrag.

§ 6

Reisen, Fahrtkosten

Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 3 entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 7 Übertragbarkeit von Ansprüchen

Ansprüche auf Bezüge nach dieser Satzung sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 8 Zahlungsweise

- (1) Reise- bzw. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.
- (2) Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten pauschalisierten Aufwandsentschädigungen, auf die ein Anspruch für jeweils einen vollen Monat besteht, werden am Ersten eines Monats (Zahltag) für diesen Monat auf ein von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Die übrigen Entschädigungen, Fahrtkosten und Verdienstaufwandsentschädigungen werden jeweils nach Entstehen des Anspruchs gezahlt. Entfällt der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats (§ 1 Abs. 4 Satz 1), so sind die zuviel gezahlten Beträge zurückzuerstatten oder zu verrechnen.
- (3) Für die steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Sitzungsgelder, Verdienstaufwandsentschädigungen sind die Empfänger verantwortlich. Der Erl. des MF vom 11.12.2001 (MBI. LSA 2002 S. 230) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaufwandsentschädigung der Gemeinde Hinsdorf vom 25.01.2001 in der Fassung der EURO -Anpassungssatzung vom 14.08.2001 außer Kraft.

Hinsdorf, den 05.11. 2007

gez. Homann
Bürgermeister

- Siegel -